

Bremer Handelsblatt

Inserate (4 Grote die Petitzel nehmen die Expedition in Bremen und die Buchhandlung von S. Hübner in Leipzig entgegen

Das Blatt kostet auswärts, durch die Post oder den Buchhandel bezogen, 1 Thlr. pr. St. vierteljährlich.

in Verbindung

mit **S. Hübners** Nachrichten aus dem Gebiete der Staats- und Volkswirtschaft und dessen Versicherungs-Zeitung.

No. 155.

Bremen, den 29. September

1854.

Unsere verehrten Leser, welche das Handelsblatt durch die Post beziehen und deren Abonnement mit diesem Monat zu Ende geht, werden ersucht, ihre Bestellungen zeitig vor dem Beginn des zweiten Quartals zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung stattfindet.

Inhalt.

Der Stader Zoll. — Bremer Institute zur Vermehrung der Circulationsmittel. — Münchener Industrieausstellung. — Ueber Wallfischfang. — Guanoausfuhr der Chinchaineln. — Bremische Importation aus Brasilien. — Deutschlands Handel mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1853. — Handelsbericht. — Vermischte Notizen.

Beilage: Vorschlag zu einer Papiergeldconvention der deutschen Staaten. — Patentgesetzgebung. — Handelsrechtliches (Gutachten der Frankfurter Handelskammer). — Litteratur (Meyer, aus der Havanna). — Versicherungen (Seeverversicherung; die Borussia; Vermischtes). — Anzeigen.

Der Stader Zoll.

Die neuesten Erörterungen der deutschen Presse über den Sundzoll haben hin und wieder auch des Stader Zolles erwähnt, als eines gleich verdammlichen Tributs, der in nichts von dem Sundzoll verschieden sei. Den Stader oder Brunshausener Zoll aus rationalen Gründen zu rechtfertigen, diese Abgabe als eine Wohlthat des Verkehrs zu preisen, würde eine schwierige Aufgabe sein; alle Durchgangszölle sind verwerflich, weil die historischen Voraussetzungen ihrer Entstehung: die Nothwendigkeit eines sicheren Geleits, längst verschwunden ist; nur in der Beschränkung lassen sich Durchgangszölle verteidigen, als sie den Aufwand nicht übersteigen, den die Unterhaltung der Straßenzüge, auf denen sie erhoben werden, erfordert. Chausséegelder, Canalabgaben, Hafengelder, Leuchtfeuerabgaben, Floßzölle für die Correction des Fahrwassers zu erheben, wird Jedermann rechtlich, zulässig wenn auch nicht immer volkswirtschaftlich richtig finden. Durch richtige Verwendung dieser Erhebungen zur Verbesserung der Strafen gewinnt der Verkehr, steigt sich die Leichtigkeit des Waarenaustausches. In soweit der Stader Zoll diesen Anforderungen nicht entspricht, ist derselbe gewiß verwerflich, in demselben Grade, wie die Elbzölle überhaupt vor dem Forum der Kritik ihre Position nicht zu halten vermögen, wenn der Tarif so hoch ist, daß der Ertrag mehr abwirft, als die technische Erhaltung des Fahrwassers zum Besten der Schifffahrt nothwendig macht. Und so hoch ist sowohl der Tarif der Elbzölle im Allgemeinen als im Besonderen auch des Stader Zolls an der Unterelbe, wo überdem von Hannover nichts für die Correction des der Schifffahrt an manchen Stellen sehr gefährlichen Strandes gethan wird. Allein im Uebrigen ist der Stader Zoll wesentlich verschieden vom Sundzoll; seinem Ursprunge nach, wie in seiner vertragmäßigen Fortdauer und vor allem in dem Druck, mit welchem derselbe auf der Schifffahrt lastet. Während der Sundzoll für seine Entstehung kein Document aufzuweisen vermag, als das einseitige Uebermaß und Gewalt, beruht der Stader Zoll auf einem Titel, dessen Gültigkeit nach deutschem öffentlichem Recht nicht verkannt werden kann. Seine Forterhebung ist durch deutsche Staatsverträge gesichert, wogegen die Existenz des Sundzolls von beliebiger Kündigung abhängt. Der Sundzoll belastet Handel und Schifffahrt jährlich mit 2½ Millionen Thlr., der Stader Zoll mit 1½ Hunderttausend Thaler. Ersterer wird in beiden Richtungen der Dstseefahrt, letzterer ausschließlich von den aus der Nordsee elbaufwärts gelangenden Waaren erhoben.

Der Brunshausener Zoll ward ursprünglich, am 10. Dec. 1038, nach häufig vorkommender Weise der damaligen Zeit, in Verbindung mit der Markt- und Münzgerechtigkeit von Kaiser Conrad II. dem Erzbischofe von Hamburg und Bremen verliehen und von Kaiser Heinrich III. am 13.

Mai 1040 bestätigt. Durch den Dänabrücker Friedensschluß vom 8. September 1648 ging die Zollberechtigung mit dem Erzbisthum Bremen an die Krone Schweden über. Im Jahre 1712 nahm Dänemark das Herzogthum in Besitz und erhob den Zoll, bis es durch Allianztractat mit Großbritannien vom 26. Juni 1715 die Herzogthümer Bremen und Verden für 8 Tonnen Goldes an Hannover verkaufte. Vermöge des Hamburger Vertrages von 1719 trat auch Schweden alle seine Rechte und Ansprüche auf das Herzogthum Bremen an Hannover ab, dessen Landesherren seitdem die Zolleinkünfte von Brunshausen als Theil ihres Domaniums bezogen haben. Mannichfache Differenzen haben die Zollerhebung begleitet, welche die Waare traf, wie das Schiff, und außerdem Nebenabgaben der verschiedensten Art in Geld und Naturalien forderte. Die ältesten Streitigkeiten wurden geschlichtet durch ein auf Fürbitte holsteinischer Grafen der damals holsteinischen Stadt Hamburg von Kaiser Friedrich Barbarossa am 7. Mai 1189 ertheiltes, später bestätigtes und am 6. Dec. 1268 vom Erzbischof von Bremen anerkanntes Privilegium, welches Hamburgisches Bürgergut in Hamburgischen Schiffen vom Zolle gänzlich befreit. Dieser Zollnachlaß mag jährlich gegen 15,000 Thlr. betragen. Neuere Mißlichkeiten endigten unter schwedischer Herrschaft mit abermaliger Bestätigung dieses Freibriefes und Anordnung einer Zollcontrole in Hamburg durch Vertrag vom 17 März 1691, sowie durch landesherrlichen Erlaß einer rectificirten Zolltare vom 15. August 1692, bei deren Entwerfung Hamburgische Sachkundige zu Rathe gezogen waren. Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts haben Hamburg und Dänemark wiederholt gegen Ueberschreitung des status quo von 1692 vergebens reclamirt. Der von Kaiser und Reich verliehene Zoll, dessen Erhebungen freilich des Reichsconsens entbehrten, blieb auch nach 1806 bestehen, weil der Verfall deutscher Reichsverfassung den Ansturz der Territorialverfassung deutscher Staaten nicht von selbst nach sich ziehen konnte. Auf dem Congresse zu Wien kam, nachdem das von Rußland unterstützte Project, die Herzogthümer Bremen und Verden als Ersatz für Norwegen an Dänemark zu übertragen, mit der Uebergabe anfänglich von Pommern, dann von Lauenburg vertauscht worden war, die Ablösung des Stader Zolles gegen volle Entschädigung zur Sprache, ohne indessen zur Einigung zu führen. Der Oldenburg zuzießende Gleslether Zoll an der Mündung der Weser ward durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 (§. 8) für aufgehoben erklärt, gegen sehr reichliche Landentschädigung, um den Bremer Handel und die Schifffahrt auf der Niederweser vor jeder Beschränkung zu schützen. Indessen hörte dieser Zoll erst auf mit dem Jahre 1820. (Vergleich zwischen Bremen und Oldenburg vom 26. August 1819, garantirt vom deutschen Bunde. Klüber, Acten des Wiener Congresses, Bd. 3. S. 174.) Nach langen vergeblichen Verhandlungen über den Stader Zoll gelangten die Elbuserstaaten 1844 zu einer vertragmäßigen, vollständigen Regulirung dieser Angelegenheit, der auch England beizutreten sich bewogen fand. Das Resultat besteht in einem nach den Grundsätzen der Art. 108 bis 116 der Wiener Congreßacte formulirten Staatsvertrage vom 13. April 1844, einem Regulativ über das Detail der Erhebung und die Strafen, und in einem neuen Tarif, der lediglich von Waaren und zwar nach dem Gewichte, in der Münze des 14 Thalerfußes zu erheben ist und alle Nebenabgaben ausschließt. Das Hamburgische Privilegium wurde erhalten. Daß der Zoll nur von Waaren zu entrichten ist, die aus der Nordsee kommend, elbaufwärts die Schwinge bei Brunshausen passiren, steht conventionmäßig fest. Die chamäleonische Natur des Stader Zolles, der bald als Seezoll aufrat, wenn die Uferstaaten ihn attackirten, bald als Flußzoll sich geirte, wenn nicht deutsche Staaten denselben angriffen, hat aufgehört; er ist jetzt ein Elbzoll, den periodischen Erörterungen der Revisionscommissionen, gleich den Obereibischen Zöllen, unterworfen. — Den häufigen Uebergriffen Hamburgischer Matler ward durch Abstellung der Nebenabgaben, so wie durch offene Verfündigung eines gerechten Tarifs vorgebeugt — Desrauden und Ordnungswidrigkeiten werden durch ein Elbzollgericht entschieden. —

Der Zoll wird dem größten Betrage nach, bei dem Hannoverschen Elbzoll-comptoir in Hamburg entrichtet, außerdem in Harburg und beim Wachtschiffe zu Brunshausen. — Dem Tarif liegt die Norm zum Grunde von $\frac{1}{4}$ % des Preises der Waaren; nicht im Tarif genannte Artikel sind nach derselben Norm zu verzollen. Nach jedesmaligem Ablaufe 25jähriger Zwischenräume wird auf Antrag der übrigen Elbuferstaaten der Tarif einer Revision bei der Elbschiffahrtscommission zu dem Zwecke unterworfen, um diejenigen Tarifzollsätze, welche nach dem Durchschnitt der alsdann zuletzt verflossenen 3 Jahre mehr als $\frac{3}{8}$ % des Hamburger Börsenpreises der unter jenen Positionen begriffenen Waaren ausmachen, auf $\frac{1}{4}$ % des ausgemittelten Durchschnittspreises zurückzuführen. Ausgenommen von dieser Verabredung bleiben zwar die Tarifpositionen: Steinkohlen, Caffee, Getränke, Reis und Reismehl, Südfrüchte, Tabak, Thee, Zucker, Thran, Felle und Häute, Gespinnste und Gewebe, indessen hat die hannoversche Regierung sich bereit erklärt, auch hinsichtlich dieser Artikel, wenn bei erheblicher und dauernder Preisverminderung, das dringende Bedürfnis eine Zollermäßigung begründen sollte, desfallsigen Anträgen thunlichst entgegenzukommen. — Befreit von jedem Zoll sind, außer Hamburger Bürgergut in Hamburgischen Bürgergeschiffen und außer den in Harburg ausgeladenen Waaren, 1. Fürstengut, 2. Binnenlandsgut, d. h. alle in Holstein und Hamburger Gebiet erzeugten Producte und Fabricate, 3. Zurückgehende Güter, 4. Strandgut, 5. Marktgut, 6. eine Reihe in 18 Rubriken aufgezählter Waaren. — Eine Normalgewichtstabelle für Waaren, die nach Gewicht nicht declarirt zu werden pflegen, und eine Tabelle zur Reduction fremder Gewichte ist dem Tarif angefügt. Der Zoll wird 14 Tage creditirt, für längeren Credit sind 2 % Provision zu erlegen. Für die Benützung eines Boots vom hannoverschen Wachtschiffe oder eines Wegweisers zum Zollcomptoir wird eine geringe Gebühr bezahlt. — Für die hauptsächlichsten Artikel ist der Zoll im Jahre 1844 ermäßigt; für Steinkohlen 1 Pf. den Centner, Caffee 1 Gr., Pfeffer und Piemont 7 Pf., Reis 4 Pf., Rosinen 4 Pf., Tabak in Blättern 6 Pf., Rauchtabak in Rollen 1 Gr., Thee, Indigo 5 Gr., Gelb- und Blauholz 2 Pf., Eisen in Stäben 3 Pf., Eisenwaaren, resp. 2 Gr., 1 Gr. und 3 Pf., Häute 10 Gr. 5 Pf., Felle 2 Gr., Getreide 1 Pf., Außereuropäisches Tischlerholz 3 Pf., Baumwolle 9 Pf., Wollengarn 2 Gr., Rohzucker ist tarirt zu 5 Pf., raffinirter Zucker und Lumpen 10 Pf., Thran 6 Pf., Baumwollen- und Leinengarn 1 Gr., baumwollene, wollene, seidene und leinene Zeuge, 6 Gr. — Im Jahre 1844 gab Hannover die Totaleinnahme an zu 239,000 Thlr. und berechnete das Resultat des neuen Tarifs auf 175,700 Thlr. Nach Lehzen, Staatshaushalt S. 215 betrug die Brunshausener Zolleinnahme 1845/46 Brutto: 187,938 Thlr., Netto: 145,654 Thlr., 1849/50 Brutto: 221,101 Thlr., Netto: 180,657 Thlr. — Die höchste Nettoeinnahme in der Periode von 1834 bis 1850 fällt auf das Jahr 1841 mit 250,000 Thlr. Die Hamburgischen und Altonaer Makler, durch welche der Zoll bezahlt wird, genießen eines Rabatts von jährlich 5000 Thlr.

Aus dieser kurzen Darstellung ergibt sich, wie in allen Beziehungen sehr abweichend sind die Verhältnisse des Stader Zolles von den Abgaben im Sund. Der Vertrag von 1844, welcher dem Stader Zoll seine Fortdauer sichert, ist unklündbar; wohl aber können durch die Beschlüsse der Revisionscommissionen Modificationen eintreten. Es ist wahrscheinlich, daß diese beim Stader Zoll, wie bei den sonstigen Elbzollen schneller und eindringlicher vor sich gehen werden, wenn zuvor der Dänische Sundzoll beseitigt sein wird, worauf dem Vernehmen nach gegenwärtig das Preussische Ministerium, in Verbindung mit den Vereinigten Staaten von Amerika, sein Augenmerk hingewendet hat.

Die Bremischen Einrichtungen zur Beförderung des Credits und Vermehrung der Verkehrsmittel. *)

Platzwechsel — Handfeste n.

Das Streben, den Credit des Einzelnen zu heben und die Verkehrsmittel zu vermehren, hat sich in Bremen in zweifacher Hinsicht kund gegeben und dabei zu so glücklichen Resultaten geführt, daß eine Mittheilung der in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen von allgemeinerem Interesse sein dürfte.

Im Endresultate haben diese Einrichtungen dahin geführt, den größten Theil der in den Bremischen Handel gelangenden Waaren gleichsam in negotiable Papiere zu verwandeln und die Immobilien durch Vermittelung der darauf zu legenden gerichtlichen Hypotheken gleichsam zu beweglichen, durch die Hypotheken-Documente repräsentirten Mobilien umzugestalten, dergestalt, daß jene Documente fast eben so leicht wie sonstige bewegliche Gegenstände von einer Hand in die andere übergehen können und dennoch die größtmögliche Sicherheit gewähren.

Zu erstem Resultate gelangte man dadurch, daß in Bremen bei Waarenverkäufen der Handel auf Credit und gegen Wechselaccepte allmählig zur Re-

gel wurde, so daß jetzt nur ausnahmsweise gegen baar Geld oder ohne Wechselaccepte verkauft wird. Bis 1814 konnten gesetzlich auf Wechselkraft ger nur solche

„Briefe, welche zu Fortsetzung der Handlung, um Gelder von einem Orte zu den andern überzumachen, gestellt werden.“
Anspruch machen, s. g. Platzwechsel dagegen nicht. Damals wurde auch letzteren die Rechte wirklicher Wechsel eingeräumt, und seit der Zeit hat ihr Gebrauch dergestalt zugenommen, so daß, wie gesagt, Verkäufe gegen Accepte jetzt die Regel bilden, und damit ist denn eine ungemeine Vermehrung der Verkehrsmittel und eine große Leichtigkeit bei ihrer Benützung gegeben, zumal seit 1844 auch Blanco-Indossamente zulässig sind. Denn jetzt erhält jeder Verkäufer, so wie er eine Parthie Waaren verkauft und abgeliefert hat, statt derselben ein negotiables Papier, wodurch er gegen alle Einreden seines Käufers gesichert wird, falls solche aber wegen des ursprünglichen Geschäftes gemacht, und der Accept daher verweigert werden sollte, sie mindestens sofort erfährt und ihre zeitige Beseitigung veranlassen kann.

Im Besitze des Wechsels, kann er ihn nach Belieben in seinem Portefeuille liegen lassen oder nach Bedarf discountiren, wodurch der Vortheil erlangt wird, daß der Verlauf der negotiablen Papiere fast den Verlauf der verkauften Waaren begleitet, somit die Waaren, sobald sie verkauft sind, gleichsam ihren Werth in baarem Gelde repräsentiren, und die Verkehrsmittel einen solchen Umfang erreichen, daß ohne diese Einrichtung der Bremische Handel sicherlich die jetzige Ausdehnung nicht erlangt haben würde, indem dazu das vorhandene baare Geld schwerlich ausreichen würde, zumal bei der in Bremen bestehenden Goldwährung.

Der Gebrauch des Verkaufs auf Credit und gegen Wechsel geht durch alle Arten des innern Handelsverkehrs; vom größten Importeur bis zum kleinsten Fabrikanten wird so verfahren, und deshalb werden weit bedeutendere Geschäfte ermöglicht, als wenn an der Bremischen Börse das System der Baarzahlung Geltung hätte. Dabei werden die zu leistenden Zahlungen sehr erleichtert, und mehr noch als wenn sie durch Vermittelung einer Bank geschähen, denn da die meisten Beteiligten bald Verkäufer, bald Käufer, daher theils Creditoren theils Debitoren zu sein pflegen, so erfolgt durch Vermittelung der Makler mittelst Austauschens der pro und contra laufenden Wechsel eine Ausgleichung leicht, von baarem Gelde ist eine verhältnißmäßig geringe Summe erforderlich, und die weitausläufigen, zeitraubenden und oft gefährlichen Hin- und Herzahlungen in baarem Gelde werden meistens vermieden, wie Zinsverluste und Lahmliegen von baarem Gelde, welches Jeder durch Discountiren stets vorhandener guter Wechsel sofort nutzbar machen kann.

Auf den ersten Blick scheint dieses weitausgedehnte Credit- und Accept-System mit manchen Gefahren verknüpft zu sein; die desfallsigen, schon im Jahre 1814 bei Einräumung der Wechselkraft an die s. g. Platzwechsel laut gewordenen Befürchtungen haben sich indessen als unbegründet erwiesen, insbesondere liefern die Bremischen Debitmassen erfahrungsmäßig durchschnittlich mindestens eben so günstige Resultate, wie die anderer Handelsplätze, an welchen Baarzahlung die Regel bildet.

Auf die Ausbildung dieses Gebrauchs hat die Bremische Gesetzgebung weiter keinen Einfluß geäußert, als daß sie ein demselben entgegenstehendes Hinderniß durch Einräumung der Wechselkraft an die Platzwechsel zeitig wegräumte, und mehr vermag sie weder hier noch anderwärts: im Uebrigen muß der Handelsstand jedes Handelsplatzes am besten wissen, was ihm frommt. Anders dagegen mußte hinsichtlich der Erleichterung der Benützung des Accredits verfahren werden, wie er sich in dem jetzigen Bremischen Handfeste n wesen ausgebildet hat, denn hierbei genügte nicht die bloße Hinwegräumung einzelner Hindernisse, sondern es bedurfte dabei eines mehr positiven Einschreitens, wieweil auch dabei der Gesetzgebung mehr die Aufgabe zu Theil wurde, das durch den Gebrauch und allmählig ins Leben Gerufene zu sanctioniren und zu regeln, als etwas ganz Neues einzuführen.

Mit dem Bremischen Hypothekenwesen in Bezug auf Grundstücke verhält es sich nun folgendergestalt: Wie überhaupt einer jeden Veräußerung eines Grundstücks in Bremen eine Edictalladung aller Betheiligten vorausgehen muß, so ist dieses auch bei jeder vertragsweisen Verpfändung eines Grundstücks erforderlich: der Verpfänder hat sich als Eigenthümer des zu verpfändenden Grundstücks zu legitimiren, die Summen, für welche er es verpfänden will, aufzugeben und auf öffentliche Provo cation aller etwaigen Betheiligten anzutragen, worauf dann, wenn von der competenten Gerichtsbehörde alles in Ordnung befunden ist, jene Aufforderung erfolgt. Ist bei Ablauf der gesetzlichen Frist kein Widerspruch erfolgt, oder dieser durch Erkenntniß, Sicherheitsleistung oder auf sonstige Weise erledigt und das weiter Erforderliche geordnet worden, so geschieht die Ablieferung der Verpfändungsdocumente, der gerichtlichen Hypotheken, in Bremen Handfeste n genannt, nicht an den etwaigen Gläubiger, sondern an den Verpfänder selbst, der sie nun zu seiner Verfügung hat, und sie, sei es gleich oder später, eben so wie einen andern beweglichen Gegenstand zur Sicherheit für eine Schuld wie ein Faustpfand versehen, sie jedoch nur auf diese Weise benützen kann. Derjenige aber dem eine Handfeste in Verfaß gegeben wird, ist in Folge der vorausgegangenen Edictalladung völlig gesichert vor irgendwelchen auf den ihm verpfändeten Grundstücke haftenden und aus der Handfeste selbst sich nicht ergebenden Geldansprüchen, mit Ausnahme weniger

*) Ausführlichere Mittheilungen über diesen Gegenstand von Herrn Senator Dr. Heineken finden sich im Archiv für die civilst. Praxis Bd. 32 Nr. 3.

geringfügiger, gesetzlich reservirter und ziemlich allgemein bekannter Lasten, so daß der Gläubiger ganz sicher ist, daß ihm keine sonstigen Ansprüche irgend einer Art, namentlich keine gesetzlichen Hypotheken, vorgehen oder nachtheilig werden können.

Der Besitz dieser Handfesten (Verpfändungsdocumente) allein verschafft übrigens Niemandem ein Pfand- oder sonstiges Recht, vielmehr können sie, wie sonstige Faustpfänder, nur als Accessorien einer vorhandenen Hauptschuld, für welche sie versetzt sind, zur Geltung kommen, so daß also für die vertragsmäßige Verhaftung des Grundstücks mittelst einer Handfeste eine Hauptschuld, der Besitz einer Handfeste und ein Verfaß der letztern für erstere vorhanden sein und nachgewiesen werden muß, wozu es übrigens bei dem Vorhandensein von Handfesten keiner weiteren Formalitäten bedarf, indem jedes Beweismittel für die Existenz der Hauptschuld und für den Verfaß der Handfeste verbunden mit dem Besitze der letztern genügt, eine schriftliche Feststellung der Schuld und des Verfaßes aber selbstredend andern Beweismitteln vorzuziehen ist, indem sie nicht nur der größeren prozessualischen Sicherheit, sondern auch den schnellsten Proceß und die prompteste Execution gewährleistet.

Schon diese Eigenthümlichkeit des Bremischen Rechts, daß das Hypothekendocument (die Handfeste) völlig unabhängig von der Hauptschuld und dem darüber errichteten oder zu errichtenden Documente dastet, gewährt dem mannichfache Vortheile, indem dadurch ermöglicht wird, ein Grundstück im Voraus für künftige eventuelle Fälle zu einem Pfandobjecte zu machen, bevor noch eine Hauptschuld existirt, so daß jeder Erwerber eines Grundstücks sofort bei dessen Erwerb oder später sich mit Pfandbriefen versehen kann, ohne sie doch gleich zu benutzen. Bis zu Zeiten des Bedarfs kann er die einmal erlangten (gewilligten) Handfesten ruhig bei sich liegen lassen und sich ihrer bedienen, sowie er Veranlassung hat, für eine Schuld seinen Realcredit zu benutzen, indem er dann erst seinem Gläubiger die Handfeste mit einem Schuldschein und Verfaßbrief zu behändigen braucht.

Er kann aber auch jeder Zeit durch Tilgung der Schuld wieder in den Besitz der Handfeste gelangen, ohne daß diese irgend an Werth und Würden durch die Wiedereinlösung einbüßt, denn sie besteht ganz unabhängig von der Hauptschuld; diese kann erlöschen, ohne daß das Pfand als solches, und abgesehen von einem speciellen Gläubiger, dadurch afficirt wird, gerade wie bei einer beweglichen Sache, welche, einmal als Faustpfand gegeben, wieder eingelöst, später noch einmal und zum dritten u. s. w. Male versetzt werden kann.

Nun würde aber nach gemeinen und nach fast allen Particularrechten die Handfeste, sowie sie mittelst Tilgung der Hauptschuld in den Besitz des Schuldners zurückgelangt, auch wenn sie in Folge besonderer Gesetze noch als Pfand in Kraft bliebe, doch an ihrem Werthe verlieren, indem mit dem Momente der Tilgung der Schuld die spätern Handfesten in die Stelle der älteren einrücken und diesen den Rang ablaufen würden, mindestens doch die sämmtlichen Handfesten, wenn sie (was übrigens nicht nothwendig ist, da Nachwilligungen zulässig sind), von dem nämlichen Tage datiren, sich der nämlichen Priorität erfreuen würden. — Diesem ist in Bremen nun dadurch vorgebeugt, daß die Priorität solcher Handfesten sich nicht nach deren Alter richtet, sondern allein nach der ihnen von dem Verpfänder selbst im Voraus gegebenen Priorität. Derjenige nämlich, welcher sein Grundstück mit Handfesten beschweren will, gibt der Behörde bei deren Willigung auf, auf welche Summen jede einzelne Handfeste lauten, und wie die Reihenfolge derselben sein soll, wobei als Ordnungsmaßregel nur die Beschränkung eintritt, daß sie auf Thaler, die Pistole zu 5 Thaler gerechnet, gewilligt werden und die Summen, auf welche die Handfesten lauten, sich mit Fünftel theilen lassen müssen. Nun erhält der Verpfänder (Williger) jener Aufgabe gemäß so viele Documente (Handfesten) und zu den Summen, wie er gewünscht hat; jede Handfeste ist mit einer Nummer versehen, und in jeder außerdem bemerkt, welche Summen ihr vorgehen, so daß Jeder, welcher eine Handfeste in die Hand bekommt, aus ihr gleich ersehen kann, welche Summen ihr vorgehen, und da er zugleich weiß, daß nicht das Datum des wirklichen Verfaßes, sondern nur die in der Handfeste selbst angegebene Priorität entscheidet, so kann er sich über den der Handfeste zukommenden Rang nicht täuschen. Er hat aber auch keinen weiteren Anspruch, als auf eben diese Priorität; ob eine ihm vorgehende Nummer früher oder später versetzt, ob sie wieder eingelöst und später abermals begeben worden, ist hinsichtlich seiner ohne allen Belang; hat er eine Handfeste z. B. nach 2000 Thlr., so weiß er einmal, daß ihm 2000 Thlr. vorgehen, und daß er nur in dem besondern Stücksfalle eine bessere Priorität erwarten könne, wenn die ersten 2000 Thlr. überall gar nicht versetzt sein sollten, wogegen er aber auch darum sich nicht zu kümmern hat, ob seine Handfeste ihm früher oder später als die nachfolgende an andere Gläubiger versetzt worden sei: denn sein Vorrang richtet sich nie nach dem Alter des Verfaßes, sondern nach der der Handfeste ein für alle Mal gegebenen und aus ihr ersichtlichen Priorität.

Die ganze Manipulation bei der Willigung und dem Verfaße von Handfesten ist die folgende, aus deren Darstellung sich das ganze Bremische Handfestenwesen hoffentlich noch deutlicher ergeben wird.

A. hat z. B. ein Haus für 10,000 Thlr. gekauft, wünscht entweder gleich auf dasselbe Geld aufzunehmen oder glaubt künftig in die Lage kommen zu können, es thun zu müssen, und will sich daher mit den dazu er-

forderlichen Documenten versehen. Zu diesem Ende wendet er sich an die Behörde, beschneigt dieser sein Eigenthum, erklärt, daß er für eine gewisse Summe und in welchen Abschnitten Handfesten darauf willigen wolle, und trägt auf eine Edictalladung an. Für welche Summe im Ganzen er das Grundstück beschweren will, und in welchen Abschnitten, hängt lediglich von ihm ab. Er verlangt also z. B.

4 Handfesten, jede à 2000 Thlr.	8,000 Thlr.
2 " " à 1000 "	2,000 "
4 " " à 500 "	2,000 "
	<hr/>
	12,000 Thlr.

Nach Ablauf der Edictalfrist und Erledigung der sonstigen Formalitäten erhält A. dann ausgeliefert:

4 Handfesten, Nr. 1, 2, 3, 4, jede à 2,000 Thlr.
2 " " 5, 6, " à 1,000 "
4 " " 7, 8, " à 500 "

und zwar ist in jeder einzelnen bemerkt, welche Summe ihr vorgeht, z. B. in Nr. 2, daß 2000 Thlr., in Nr. 5, daß 8000 Thlr., in Nr. 8, daß 11,500 Thlr. vorgehen.

Sowie nun der Bedarf eintritt, benützt A. die ihm eingelieferten Handfesten wie es ihm convenirt, indem er seinem Gläubiger einen Schuldschein und einen Verfaßbrief ausstellt und ihm diejenige Handfeste, welche für den Gläubiger bestimmt und in dem Verfaßbrief genannt ist, einliefert, wodurch dieser die aus der Handfeste sich ergebende Priorität erlangt, gleichviel, ob andere Handfesten früher oder später begeben worden sind. Ist also z. B. in obigem Falle der Gläubiger B. erst im Jahre 1850 in den Besitz einer der Handfesten Nr. 1 bis 6 gelangt, während C. die Handfeste Nr. 7 schon 1840 versetzt erhielt, oder war D. früher in den Besitz von Nr. 1 gelangt, A. hatte das Capital abgetragen, die Handfeste Nr. 1 zurückerhalten und sie dann wieder an B. versetzt, nachdem schon lange vorher C. Besitzer von Nr. 7 war, so ändert das an der Existenz oder der Priorität des Pfandrechts nichts, B. ist und bleibt der bessere Gläubiger und hat daher einen rechtsbegründeten, unumstößlichen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung vor C.

Dabei braucht A. Niemandem Kund zu geben, ob er die ersten Nummern bereits versetzt habe oder nicht; denn jeder, welcher eine höhere Nummer erhält, muß darauf gefaßt sein, daß die niedrigen Nummern zu dem aus seiner Handfeste sich ergebenden Betraufe wirklich versetzt seien, oder doch künftig versetzt werden, ihm also vorgehen können.

Zwar ist jedem Handfestengläubiger gestattet, die ihm versetzte Handfeste in die dafür bestimmten Bücher eintragen zu lassen und von dieser Befugniß wird häufig Gebrauch gemacht, allein diese Eintragung gewährt so wenig ein Vorzugsrecht, wie die Priorität dadurch bedingt ist, sondern überhebt nur der Verpfändung der Anmeldung bei einer etwaigen späteren Edictalladung, so daß der Besitzer einer höheren Handfestennummer aus der nicht erfolgten Eintragung niedrigerer Nummern keinen Schluß auf deren nicht erfolgten Verfaß ziehen darf. So ist denn allen Beteiligten die ganze Sachlage gleich klar, ohne daß dem Gläubiger mehr offenbart zu werden braucht, als zu seiner Sicherheit erforderlich ist, und dieses ergibt sich aus der Handfeste selbst; zugleich aber ist durch die vorstehend erwähnten Einrichtungen in ihrer Gesamtheit der Vortheil erreicht, daß der größte Theil des im Besitze von Privaten befindlichen Grundeigentums gleichsam mobilisirt und zu einem bedeutenden Verkehrsmittel geworden ist. Denn das bremische Handfestenwesen gewährt die Vortheile, daß

- 1) die vorgängige Edictalladung, verbunden mit der Aufnahme aller vorgehenden Rechte in die Handfeste, den Pfandgläubiger völlig sicher stellt;
- 2) daß ein Grundstück im Voraus für künftige eventuelle Fälle und bevor noch eine Hauptschuld existirt, verpfändet werden kann;
- 3) daß die Priorität der Handfesten sich lediglich nach der ihnen im Voraus gegebenen und aus ihnen ersichtlichen Reihenfolge richtet;
- 4) daß selbst nach Tilgung der Hauptschuld, für welche eine Handfeste versetzt worden ist, das Pfandrecht, die Handfeste nicht erlischt, sondern dieselbe von dem Eigenthümer noch später beliebig anderweitig benützt werden kann, und
- 5) daß es nur bei der ersten Willigung der Handfesten der Dazwischenkunft einer Behörde bedarf, niemals aber bei dem wirklichen Verfaße derselben.

Mit der dadurch erreichten Sicherheit und zugleich Leichtigkeit der Erlangung und Benutzung der Pfanddocumente (Handfesten) ist die Willigung von Handfesten beim Erwerb eines Grundstücks so ziemlich die Regel geworden. Die Handfesten bilden fast wie Wechsel negotiable Papiere, die Verbindung der Oeffentlichkeit mit der erforderlichen Geheimhaltung, der Sicherheit mit großer Beweglichkeit und Leichtigkeit des Umsatzes, der ohne alle Dazwischenkunft irgend einer Behörde geschehen kann, die verhältnismäßig geringe Kospizität der für jeden Eigenthümer nur einmal erforderlichen Handfestenwilligung (Verhypothecirung), und endlich die ziemlich sichere Aussicht durch den Geschäftsbetrieb höhere Interessen zu erlangen, als die Bezahlung des Kaufpreises aus eignen Mitteln zu gewähren vermag, — alles dieses veranlaßt zu sehr häufigen Handfestenwilligungen und selbst reiche Kaufleute verschmähen nicht, zu niedrigen Zinsen Gelder auf

ihre Grundstücke aufzunehmen, um sie im Geschäfte mit Vortheil nutzbar zu machen.

Auf diese Weise sind in Bremen Baarenlager wie Grundstücke keine todte Capitalien, sondern sie sind gleichsam Stellvertreter des baaren Geldes und die für beide bestehenden Einrichtungen haben so bedeutend zu dem Aufschwunge des bremischen Geschäfts beigetragen, und dabei haben sich bei dem schon aus der Vorzeit auf die jetzige Generation vererbten Handfestenwesen so wenige Unzuträglichkeiten ergeben, daß es kaum zu begreifen ist, wie Bremen noch jetzt mit einer so heilsamen Einrichtung ganz allein stehen ann, einer Einrichtung, welche, wenn auch etwas modificirt, überall adoptirt werden könnte und sicherlich zur Hebung des Credits und der allgemeinen Wohlfahrt wesentlich beitragen würde. Dabei kann auch der Uebergang von den bestehenden Einrichtungen zu dem Handfesten-Systeme mit unüberstirglichen Schwierigkeiten nicht verknüpft sein, wenigstens haben sich solche in Bremen nicht gezeigt, als 1834 das bis dahin nur für die Stadt, und vollständig nur für die Altstadt geltende Handfestenrecht auf das gesammte Staatsgebiet ausgedehnt wurde, obgleich bis dahin neben den Handfesten gerichtliche Hypotheken, französische s. g. Grossen und Inscriptionen bestanden, und außer in der Altstadt die Verpfändung von Grundstücken auf jegliche, nach gemeinem Rechte zulässige Weise stattnehmig war. Der Uebergang machte sich dennoch leicht und ohne erhebliche Unzuträglichkeiten.

Ein weiteres Eingehen in Einzelheiten gestattet der Raum nicht, es mag daher in dieser Beziehung hier nochmals auf die Eingangs erwähnte Abhandlung im civilistischen Archiv verwiesen werden.

Münchener Industrieausstellung.

Das Glas ist auf der Industrieausstellung vorzugsweise von Baiern und Oesterreich vertreten.

Im Zollverein gehört Glas zu den Industrien en decadence und die böhmischen Fabrikanten selbst scheinen die Concurrnz im Auslande mit Belgien und England nicht halten zu können.

Fensterglas und Hohlglas sind natürlich im Ausstellungsgebäude die weitverbreitetsten Zweige der Glasindustrie. Das Bedürfnis einerseits und das schwere Gewicht des Glases, welches in ordinären Artikeln die Concurrnz aus der Ferne abhält, sichert überall auch dem unvollkommenen Betrieb einen Absatz, wenn derselbe nur das Rohmaterial, namentlich Holz, Torf und Kohlen in der Nähe hat.

In früherer Zeiten wurden Glashütten von den Forstgütern errichtet, wie Eisenwerke, um das Holz zu verwerthen, gegenwärtig ist die Industrie mehr Selbstzweck geworden.

Sie hat namentlich dadurch seit ungefähr 10 Jahren einen gewaltigen Anstoß erhalten, daß in England die Besteuerung der Glasfabrikation aufgehoben wurde. Diese Steuer war bis 15. Mai 1840:

auf 1 Centner Flintglas	— £ 18 s. 8 d.
" Spiegelglas	3 " — " — "
" Mondglas	3 " 13 " 6 "
" Walzenglas	3 " 13 " 6 "
" Ord. Fensterglas	1 " 10 " — "
" Buttelglas	— " 7 " — "

Seit den 15. Mai 1840 wurden 5% auf diese Steuerfäße zugeschlagen und vom 15. Aug. 1840 ab der Steuerfäß von ord. Fensterglas auf 3 £ 13 s. 6 d. und 5% erhöht. Diese Steuerfäße, theilweise 100% vom Werthe des Glases, mußten die Fabrikation hemmen und den Verbrauch vermindern.

Der Glasverbrauch in England hat zwar durch die nun auch besitzigte Fenstersteuer zeitweilig abermals eine bedeutende Beeinträchtigung erfahren, demgegenüber ist aber die Fabrikation in England mindestens verdoppelt worden und ebenso die Einfuhr, während die Ausfuhr nur in Fensterglas wesentlich stieg.

Dagegen war die Einfuhr:	1841	1845	1850
in Oesterreich	östr. Str. 1,058	498	1980
im Zollverein	Zollcent. 34,834	20,927	36,102

Die Ausfuhr:			
in Oesterreich	östr. Str. 121,951	131,702	156,735
im Zollverein	Zollcent. 55,802	65,762	61,404

wobei, der nur nach dem Werth angegebene kleine Verkehr Oesterreichs in Brillengläser und der nur nach Stücken angegebene, ebenfalls kleine Verkehr des Zollvereins in Spiegel nicht inbegriffen ist.

Daß Oesterreich eine so geringe Einfuhr hatte, hat seinen Grund freilich in den Schutzzöllen, welche aber doch nicht die von ihnen so gerne gerühmte Wirkung hatten, die östr. Glasindustrie zu fördern. Diese ging in Böhmen eben ihren Gang wie er bei Industrien geht, die zum großen Theil Hausindustrie und im Ganzen die einzige Kunst einer Bevölkerung geworden ist. Sie vermehrte sich wie alle solche Industrien, — z. B. die schlesische und westphälische Leinwandindustrie, weil die Arbeiter Kinder hatten, die im Geschäft der Väter aufwuchsen, sie vermehrte sich aber nicht mit jenem Fortschritt, welcher die Arbeit lohnender macht, der böhmische Glasarbeiter ist ein armer Mann und wenn

die Ausfuhr aus Oesterreich seit 10 Jahren nicht zurückgegangen, sondern gestiegen ist, so geschah es nur mit Opfer der Arbeiter. Es wird nöthig sein, daß die Hüttenbesitzer größere Energie entfalten, wenn Böhmens Glasindustrie sich behaupten soll. Es sind in Oesterreich, außer in Böhmen und Ungarn wenig Glasfabriken von Bedeutung, die zu Venedig ausgenommen. In den letzten Jahren sind einige Glashütten auch in Ungarn entstanden, dort wird aber der Arbeitslohn die Vortheile des wohlfeilen Holzes bei den meisten Glasfabrikaten aufheben.

In Böhmen ist der Tagelohn in den Glashütten für Glasmacher 1 fl. 10 kr. bis 2 fl., für Glasmelzer 30 kr. bis 1 fl. 10 kr., für andere Arbeiter 12 bis 30 kr., für Arbeiterinnen 10 bis 20 kr., in den Glasraffinerien: Maler, Künstler 40 kr. bis 2 fl., Arbeiter 10 bis 30 kr., Graveurs, Künstler 50 kr. bis 2 1/2 fl., Arbeiter 15 bis 30 kr., Schleifer 20 bis 36 kr., Metallschleifer 10 bis 30 kr. Diese Löhne scheinen theilweise hoch. Es ist aber zu bedenken, daß die Arbeit nur etwa 1/4 des Jahres dauert, und daß Glasmacher und dergleichen Hausväter sind.

Im Zollverein tritt der Verfall der Glasindustrie deutlicher hervor; während das Steigen der Einfuhr einen Bedarf beweist, hat sich die Zahl der Fabriken um etwa 50 vermindert und die Ausfuhr ist wesentlich zurückgegangen.

Auf der Münchener Industrieausstellung sind von Tafelglas sehr gute Proben aus Baiern, z. B. von G. S. Roscher in Regensburg, aus feiner Nibelhütte, weißes Hohlglas von M. von Pöschinger in Obercauenau, Spiegelgläser von Julius von Stachelhausen in Schwarzenthal, Glas tafeln bei Steintohlen erzeugt, von C. R. Wopelius auf der Sulzbacher Glashütte bei St. Ingbert, Genfer Uhrgläser von A. Herb in Pimafens.

Aus Hannover haben Petzold & Schelle aus Osterwalde bei Elze in Bouterellen schöne Muster geliefert.

Aus Böhmen, von wo sämmtliche Aussteller die Ueberlegenheit in dieser Fabrikation bewiesen, zogen besondere Aufmerksamkeit die Krystall-Glaswaaren und Glastisch-Gefäße von Graf Duquoy's Fabrik in Schwarzenthal und die große Auswahl der Fabrik von Graf Harrach in Neuwelt, auf sich. Sie bewiesen, daß das Schönste in Böhmen geliefert werden kann.

Den Glaswaaren am nächsten verwandt sind die Porzellanwaaren. Diese wurden mit allem Aufwand, den Staatsanstalten vermögen, von den Berliner, Wiener, Münchener, Meißner Regierungsfabriken vertreten.

Es sind von diesen Anstalten vielleicht mehr Kunstwerke der Malerei auf Porzellan, als Kunstwerke in Porzellan mit Malerei ausgestellt; bei manchen Gegenständen muß namentlich die Größe überraschen, welche durch alle Stadien der Fabrikation unbeschädigt hindurch gebracht wurde.

Von den Privatindustriellen mußten jedoch die Aussteller aus Thüringen besonders Aufmerksamkeit erregen, die zum Theil mit sehr unvollkommenem Material manches Gute geliefert haben. Namentlich glauben wir C. F. & C. Kling in Ohrdruf erwähnen zu müssen, welche Firma eine hübsche courante Waare geliefert hat.

Bei den ausgestellten Porzellan-Affortimenten ist es auffallend, daß ganz weiße Geschirre fast gar nicht vertreten sind, was freilich zum Theil auch den Geschmack des Augenblicks ausdrückt.

Neue Genres sind in dem Porzellanfache nicht bemerkbar, die korallenfarbige Ausschmückung ausgenommen.

In Steingutwaaren sind manche Fortschritte bemerkbar, die Nachahmung des englischen Steinguts ist in mehreren Proben trefflich gelungen. Aus der Steingutfabrik von Hugo Zamcassch bei Bernburg, sind von künstlichem Marmor allerlei Geräthe in hübscher Arbeit ausgestellt, Dorfner & Co. in Pirschau (Oberpfalz) haben weißes und buntes Theeservice von guten Formen geliefert.

Was jedoch als ein besonderer Fortschritt im Thonfache bezeichnet werden muß, ist die Darstellung von Thongeschirren für chemische Prozesse, welche bisher nur aus dem Auslande in genügender Qualität bezogen werden konnte. Es haben z. B. ausgestellt Ernst March aus Charlottenburg, Woulfsche Flaschen, Chlorbereiung-Apparate, Retorten für Gasbereitung und dergl. von sehr fester Thonmasse, geeignet schnellen Temperaturwechsel auszuhalten, Gebr. Knoedgen & Co. in Rausbach (Raffau), cylindrische Stangen von 80 Liter à 4 fl 36 kr., Salzsäure-Vorlagen zu 160 Liter à 14 fl., Salpetersäure-Vorlagen zu 80 Liter à 6 fl. u. f. w.

Ueber den Wallfischfang.

In der Nr. 153 dieses Blattes ist eine Anfrage, den Wallfischfang und Robbenschlag betreffend, gemacht worden, die theilweise mich so nahe berührt, daß sie fast an mich gerichtet zu sein scheint, weshalb ich kein Bedenken trage, darauf zu antworten.

Die Erzählungen von Seiten derjenigen Capitaine, welche sich mit dem Wallfischfange in der Südsee beschäftigen, trafen in einem Punkte darin vollständig zusammen, daß von all den Fischen, an denen sie durch den Anstich der Harpune festsitzen, sie kaum den sechsten Theil wirklich gefangen und gewissermaßen froh gewesen, wenn ihnen eine Ausbeute in diesem Sinne nur gelingen wäre. Es verdient hier bemerkt zu werden, daß der größte

Theil der angeschossenen, aber nicht habhaft gewordenen Fische als gänzlich verloren zu betrachten ist, indem sie später in Folge der Verwundung sterben und verfaulen.

Nach solchen Erzählungen keimte in mir ein unwiderstehlicher Trieb, Mittel zu erfinden, die Fische zu fangen und vollständig zu bewältigen.

Ein Zufall, welcher, wie die Erfahrung lehrt, zu Erfindungen noch wichtigerer Art die Hand geboten, führte auch mich zunächst auf den richtigen Grundgedanken und nachdem ich mir in einem, in Fache der betreffenden Wissenschaft gründlich erfahrenen Mann, die nöthige Unterstützung gesichert, ging ich mit Muth und Geduld an die mühevollen Arbeit, um die schwierige Aufgabe factisch zu lösen und das Ziel zu erreichen.

Die hierauf an miniature angestellten practischen Versuche erwiesen sich zu meiner Freude als durchaus günstig, da indes zwischen Fluß und See ein großer Unterschied stattfindet und ich mir nicht verhehlt, daß nur durch eine practische Erfahrung auf der Letzteren ich im glücklichen Fall im Stande sein werde, dieser Erfindung allgemeine Anerkennung und Geltung zu verschaffen, so entschloß sich mein Bruder, welcher mit der Sache vertraut und vor den Mühseligkeiten nicht zurückschreckte, zu diesem Zwecke eine Reise nach der Südsee zu unternehmen.

Während derselben stellte sich nun zunächst heraus, daß das „Princip dieser Erfindung,“ um dessen Prüfung es sich vor Allem handelte, von demselben als vollständig richtig befunden wurde, da es ihm gelang, ohne irgend weitere Beihülfe, durch diese neue Methode einen Blaufisch von einigen zwanzig Fuß zu fangen. Als sich Gelegenheit darbot, die Erfindung an Wallfischen practisch zu versuchen, da zeigte es sich leider, daß ich, freilich nur in einer Nebensache, den Zuschnitt nicht für jenen Koloss ausreichend berechnet, und da mein Bruder nicht im Stande war, auf See sich mit dem Nöthigen versehen zu können, so entschloß sich derselbe, und nachdem er die Ueberzeugung gewonnen, daß weitere Versuche auf dieser Reise unnütz, auf kürzestem Wege zurückzukehren.

Bei seiner Zuhausekunft wurde dem erwähnten Uebel nicht nur sofort abgeholfen, sondern es wurde noch eine andere, eben so höchst wichtige als nützliche Sache beim Fange, zur Vollendung gebracht und zwar die, daß anstatt man bislang nur vermochte, auf eine Distanz von höchstens 18 Fuß an einen Fisch festzuschleusen, man ihn jetzt auf die drei-, ja vierfache Entfernung durch dies Geschloß zu erreichen vermag. Diese Vervollkommnung gewinnt dadurch um so größere Bedeutung, daß mein Bruder während der Reise die Erfahrung machte, daß an Fischen zwar kein Mangel, diese aber demaßen schau gewesen, daß der größere Theil auf ca. 30 Fuß vor den Böten untertauchte, statt dessen, wenn erwähntes Geschloß hätte zur Zeit in Anwendung gebracht werden können, wohl in einem Tage an 20 Fischen fest-

zukommen gewesen, mithin wäre es nach der Meinung meines Bruders ein leichtes, in einer Saison ein Schiff zu füllen.

Mit solchen Vorkehrungen ausgerüstet, würden Expeditionen von hier aus nach der Südsee entschieden mit günstigem Erfolge gekrönt werden, und wenn sich Rheder oder Gesellschaften hier zu einem solchen Unternehmen verständen, würde ich nach geschickter Vereinbarung nicht allein vorab den möglichsten Beweis liefern können, daß meine Einrichtungen jetzt völlig dem Zwecke entsprechen, sondern mein Bruder oder ich würden uns erforderlichen Falls entschließen, eine solche Expedition zu begleiten, um Bremen zunächst die Früchte der Erfindung genießen zu lassen.

Schließlich recapitulire ich diejenigen Vortheile, welche aus der Erfindung entspringen:

1. Jeder Fisch, woran festgeschossen ist, wird gefangen und gewonnen.
2. Das Geschloß trifft einen Fisch mit aller Sicherheit auf die 4fache Distanz gegen die bisherige Einrichtung.
3. Gefahren für die Mannschaft werden vermieden oder doch entschieden verringert.
4. Ist bei der Sicherheit des Fanges eine sehr rasche Completirung der Ladung des Schiffes zu erwarten, mithin die Zeit, welche eine solche Unternehmung bis jetzt erforderte, ganz wesentlich abzukürzen.

Philipp Rechten.

In einer der nächsten Nummern d. Bl. erfolgen Mittheilungen über den Fisch- und Robbenfang in Grönland. D. D.

Grano-Ausfuhr von den Chinchasinseeln in 1853, verglichen mit der vom Jahre 1852.

Bestimmung	Tons		Zunahme Abnahme	
	1853	1852	1853	1853
England.....	192,497	67,436	125,061	—
Vereinigte Staaten..	139,567	36,640	102,927	—
Frankreich	13,185	12,188	997	—
Spanien	4,343	4,039	304	—
Italien.....	1,057	2,966	—	1,909
Antillen.....	968	409	559	—
Mauritius.....	1,702	1,084	618	—
Australien.....	383	—	383	—
Deutschland.....	370	—	370	—
China.....	2,828	894	1,934	—
	359,900	125,656	233,153	1,909

Bremische Importation von den Häfen Brasiliens im ersten Semester 1854.

(Mittheilung des Kaiserl. Consulats.)

Ankunft	Schiff	Flagge	von	Ladungen
Januar 10	Louise	Bremer	Bahia	603 St. Zucker, 1342 Ball. Tabak.
" 22	Utert	Schwedisch.	Rio de Janeiro	2703 St. Caffee, 100 Ff. Tapioco, 6 Kist. Kaufmannsgut, 1 Kist. Vogel, 1 Kist. Glasproben
" 28	Wilhelmine	Hamburg.	Santos	2577 St. Caffee.
" 21	Creamore	Englische	Pernambucco	1872 Pack. Tabak.
" 26	Dorothea	Bremer	Bahia	929 Pack. Tabak, 600 Ball. Caffee.
Februar 1	Pigeon	Englische	Pernambucco	710 Pack. Tabak.
" 5	Marianne	Bremer	Rio Grande do Sul	10,216 St. trock., 501 St. gef. Kuh- und Ochsenhäute, 617 St. gef. Pferdehäute, 19,563 St. Hörner, 4 Ball. Baumwolle, 1 Kist. Agathsteine.
" 10	Otter	Englische	Pernambucco	4150 St. Zucker.
" 10.	Prinz Oscar Frederik	Schwedisch.	Pernambucco	4850 St. Zucker.
März 2.	Budgt	Belgische	Bahia	756 St. Zucker, 1016 Pack. Tabak.
Februar 28.	Anna	Bremer	do.	699 Pack. Tabak, 250 Ball. Caffee, 210 St. Zucker, 57 St. Cacao.
April 4.	Princess	Englische	do.	1830 Pack. Tabak.
" 5.	J. H. Adami	Bremer	Rio de Janeiro	4236 St. Caffee.
" 5.	Dom Pedro II.	Brasilian.	Bahia	1504 Ball. Tabak.
" 5.	Hugh Ballment	Englische	do.	95 Kst., 393 St. Zucker, 1574 Ball. Tabak.
Mai 2.	Princess Royal	Hamburg.	do.	983 St. Zucker, 857 Pack. Tabak, 55 St. Caffee.
" 2.	Lady Falkland	Englische	do.	727 Pack. Tabak, 536 St. Zucker, 81 St. Caffee, 31 St. Cacao.
" 2.	Comte de Flandres	Belgische	do.	1540 Pack. Tabak, 1001 St. Zucker.
" 23.	Stains Castle	Englische	do.	3840 Pack. Tabak, 500 St. Zucker, 250 1/2, 40 1/2, Pflanzen, 205 1/2, 22 1/2 Blöcke Jacarandaholz.
" 24.	Surat	Englische	do.	3668 Ball. Tabak, 802 St. Zucker, 57 St. Cacao, 71 1/2, 2 1/2 Bl. Jacarandaholz.
" 27.	Rosalio	Belgische	do.	1087 Ball. Tabak, 80 Ff. Palmöl, 274 St. Zucker, 120 St. Cacao, 200 Bd. Piassava, 1 Kst. Vogelhäute.
" 29.	Inder	Englische	do.	240 St. häute, 154 St. Caffee, 627 St. Zucker, 851 Ball. Tabak.
" 31.	Orient	Bremer	Santos	2160 St. Caffee.
Juni 2.	Helene	Hamburger	Rio de Janeiro	2240 St. Caffee.
" 2.	Mary Muir	Englische	Bahia	2079 Pack. Tabak, 300 St. Zucker, 222 St. Rosenholz.
" 19.	Jarugo Secundo	Portugiesische	do.	841 Pack. Tabak, 600 St. Zucker, 200 Margotes Tabak, 2 Ff. Honig, 74,000 Coquithos.
" 21.	Lubinka	Hamburger	do.	3359 Pack. Tabak, 205 Kst., 1000 St. Zucker, 15 Kst. Cigarren.
" 21.	Gynthia	Englische	do.	930 Pack. Tabak, 1420 St. Zucker.
" 21.	Margareth, Elisabeth	do.	do.	2252 Pack. Tabak, 940 St. Zucker.
" 27.	E. S. Sulton	do.	do.	1436 Pack. Tabak.
" 30.	Margarethe	Bremer	Rio de Janeiro.	3472 St. Caffee, 2 Kst. Eau de Lavante.

	aus Oesterreich		aus Deutschland	
	1851/52 Doll.	1852/53 Doll.	1851/52 Doll.	1852/53 Doll.
Quininsulphate	—	360	3219	3180
Rappsaat	—	—	—	25
Roggen	—	89	—	—
Schmelztiegel	—	—	—	1825
Wärte	—	—	108	327
Seegras	—	—	716	3433
Schiefer	—	—	7572	3615
Schieferstifte	—	—	4576	3513
Stöcke	—	—	—	4332
Stereotypplatten	—	—	—	179
Seife	—	—	866	854
Zink	—	—	—	85406
Birk	—	—	220	334
Branntwein	—	—	90	50
W.	—	—	2437	822
Liqueure	—	—	—	—
Badeschwämme	—	484	29	—
Stahl	—	—	20655	3085
Sichorie	—	—	4931	3037
Zuckeranis	—	—	378	30
Chirurg. Instrumente	—	—	305	305
Karden	—	—	286	345
Pflastersteine	—	—	—	337
Tabak, Schnupf-	—	—	383	795
Cigarren-	—	—	168805	82668
bearbeitet	—	—	—	288
roh	—	—	1081	344
Lettern	—	—	—	868
Letternmetall	—	—	—	76
Ultramarin	—	—	2759	3505
Gemüse	—	—	153	201
Zinnober	—	510	—	1418
Wiener Kreide	—	—	—	19
" Leim	—	66	—	—
Biotinsaitendarm	204	—	1740	2191
" draht	—	—	2700	2360
Obiolen	—	—	167	1137
Wachslichter	—	218	249	945
" perlen	—	—	16	127
" arbeiten	—	—	96	208
Korbweiden	—	—	2200	588
Wein in Fässer	—	—	22268	15173
" " Flaschen	—	—	20685	15030
Drath, versilbert	—	—	984	1053
Wolle	—	—	4833	10725
Zinn-Fabrikate	—	—	—	1850
" "	—	—	2372	—
" folir	—	—	1775	—
Spielefachen	—	—	4159	—
Proben und dergl.	—	—	7918	1815
	153160	173775	9366788	9848108

Es schien uns von Interesse, einmal dem deutschen Publicum eine Gelegenheit zu bieten, die Mannigfaltigkeit der deutschen Erzeugnisse zu übersehen, deren Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten lohnend ist. Es wird wahrscheinlich mancher Fabrikant darunter Gegenstände finden, von welchen er die Rentabilität der Ausfuhr nicht geahnt hat. Die obige Zusammenstellung zweier Jahre und die Angabe des betreffenden Betrages geben das Mittel diejenigen Ausfuhr zu erkennen, welche nur außergewöhnlicher Weise, versuchsweise, nach Amerika gesandt wurden und nicht als Beispiel dienen können.

Die größten Summen in den deutschen Ausfuhrhandel nach den Vereinigten Staaten nehmen die Gewebe ein und unter diesen die wollenen zunächst, dann die seidenen und die baumwollenen. Merkwürdigerweise scheint Leinwand, dieses größte der deutschen Fabrikate, beinahe gänzlich von dem nordamerikanischen Markt verdrängt.

Es war in den Vereinigten Staaten 1852/53 die

	Gesamteinfuhr	wovon aus Deutschland	%
Wollenwaaren	27,591,911	3,832,154	ca. 14
Baumwollwaaren ..	27,731,313	1,585,191	5 ³ / ₄
Seidenwaaren	32,998,503	2,160,459	6 ² / ₃
Leinenwaaren	10,236,037	19,260	1 ¹ / ₅

Es beweisen diese Zahlen, daß in den Vereinigten Staaten für unsere Hauptfabrikate ein großes Feld des Absatzes ist und daß wir nur einen kleinen Theil

desselben uns zu Nuzen gemacht, einen großen Theil aber der Concurrenz überlassen haben. Von den Wollenwaaren welche aus Deutschland in den Vereinigten Staaten eingeführt werden, bezieht der Hauptbetrag in Tüchern und Kasimiren, von den Baumwollenwaaren beinahe ausschließlich in Strumpfwaaren, von den Seidenwaaren in Stückgütern. Ein Artikel, in welchem Deutschland noch einen namhaften Antheil an dem Import hat, ist das Pelzwerk, von welchem 1852/3 für 1,733,520 \$ im Ganzen und 267,703 \$ aus Deutschland eingeführt wurden was ca. 15 % beträgt.

In allen übrigen wichtigen Artikeln ist der Antheil Deutschlands nur gering. Interessant ist, daß unter der Einfuhr aus Deutschland sich 1851/52 43,686 Tausend Cigarren, 1852/3 55,637 Tausend befinden, von Schnupftabak Deutschland die Hälfte liefert und auch einige Centner roher Tabak von hier eingeführt wird.

Auffallend gering ist der Antheil Oesterreichs an dem Verkehr mit den Vereinigten Staaten, selbst in Wollenwaaren, welche auf der Münchener Industrieausstellung so glänzend vertreten sind.

Die Schifffahrtslisten weisen aus, daß in den Häfen der Vereinigten Staaten im Verkehr mit fremden Ländern angekommen:

	Amerik. Schiffe.		Fremde Schiffe.		Total.	
	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen	Zahl	Tonnen
1851/2	8964	3235522	115846	10607	2057358	100821
1852/3	9955	4004013	1444301	1722	2277930	124589
1851/2	8887	3230590	117033	10483	2047575	97722
1852/3	10001	3766789	146789	11680	2298790	122314

In nächster Nummer werden wir das Verhältniß angeben, in welchem sich die Flaggen der einzelnen Nationen bei der Schifffahrt betheiligt haben.

Handelsbericht.

Bremen, 27. Septbr. Im Laufe der letzten acht Tage umfaßte der Seeschifffahrtsverkehr 36 angekommene und 14 (nach der oldenburgischen Küste, Hamburg, Groningen, Amsterdam, Kopenhagen, engl. Häfen) abgegangene Schiffe.

- Importirt wurde:
- Von Arab: 9423 Sck. Reis.
 - " Bahia: 1593 Pck. Tabak, 767 Sck. Zucker, 291 Sck. Caffee, 700 Stück trockne Häute, 200 Bl. Baumwolle.
 - " Cuba: 605 Geb., 4652 Kst. Zucker, 218 PUNCH. Rum, 277 Ser., 753 Pck. Tabak, 45,008 B Gelbholz.
 - " Porto Plata: 1142 Ser. Tabak, 2 Sck. Cacao, 939 Dshenhörner, 43 Ser. Wachs, 56 St. Mahagoniholz, 1 Kst. Schildpatt.
 - " Ponce: 859 Sck., 30 Fff. Caffee, 1323 Pck. Tabak, 19 Fff. Rum, 10 Fff. Zucker.
 - " Gebarrq: 1853 Ser. Tabak.
 - " Neworleans: 731 Pck. Baumwolle, 67 Fff. Tabak, 310 Fff. Stengel.
 - " Savannah: 1 Ladung Schiffbauholz.
 - " Charleston: 1 Ladung Schiffbauholz.
 - " Mobile: 1430 Pck. Baumwolle.
 - " Baltimore: 539 Fff. Maryland, 235 Fff. Kentucky Tabak, 100 Fff. Stengel, 54 Brtl. Schuhpföcke.
 - " Newyork: 2911 Brtl. Harz, 548 Blöcke Cedernholz, 124 Fff. Kentucky, 532 Pck. Tabak, 5 Kst. Kautabak, 1 Faß Stengel, 15 Brtl. Perl-asche, 2 Kst. Wein, 200 Brtl. Fleisch, 30 Brtl. getr. Aepfel, 180 Pck. Baumwolle, 15 Kst. Thee, 1 Faß Del, 6 Blöcke Ahornholz, 32,760 Stück Piepenstäbe.
 - " Alexandrien: 768 Bl. Baumwolle.
 - " Fayal: 150¹/₂, 50²/₄, 48¹/₄, 40¹/₄ Piepen Wein.
 - " Dporto: 35,000 Stück Hörner, 31 Fff., 8 Ser., 1 Parthie Agatsteine 10¹/₄ Piepen Wein.

In den Asscuranz-Prämien ist keine Aenderung vorgefallen. Im Laufe der verfloffenen Woche wurden von nordamerikanischen Tabaken 30 Fff. Bay, braun und couleurig, 72 Fff. Ohio, braun und couleurig, 177 Fff. Maryland, ord. bis feine, 338 Fff. Kentucky, ord. bis mittel, 80 Fff. Stengel verkauft. Das Lager besteht demnach aus 1197 Fff. Maryland, 916 Fff. Birginy, 4231 Fff. Kentucky, 2279 Fff. Stengel. Von westind. und südamerikanischen Tabaken erhielt sich für Brasil in Blättern die Meinung günstig und kamen davon im Laufe der Woche 4400 Packen nach seit herigen Preisverhältniß zum Abschluß. Das Begebene der übrigen Gattungen bestand aus: 306 Seronen Havana (Cab.) diverser Qualität, 97 Packen Columbia in Blättern und 2 Kisten Florida Deckblatt. Vorräthe erster Hand bestehen in ca. 975 Seronen Havana (Cab.), ca. 5875 Seronen Cuba, ca. 11,025 Seronen Domingo, ca. 750 Kisten Seedleaf, ca. 8700 Packen Portorico in Blät-

tern, ca. 800 Körbe Barinas in Rollen, ca. 2200 Körbe Barinas in Blättern, ca. 1175 Packen Columbia in Blättern, ca. 6275 Packen Brasil in Blättern, ca. 300 Kisten Florida.

Caffe ohne Aenderung im Preise; aus erster Hand fanden keine Umsätze statt. Für den Bedarf wurden nur aus zweiter Hand kleine Parthien genommen. Von rohem Zucker sind 457 Kisten mittel weißer Havana, vom Bord zu empfangen, 3759 Kisten brauner, gelber und blonder Havana, theils vom Bord, theils hier zu empfangen, 61 Körbe blonder Java und 210 Fässer gelbe Cuba Muscovaden, vom Bord zu empfangen, verkauft; von Raffinirtem ca. 5090 Brode Meiß begeben. — Baumwolle ohne Umsatz. — Reis. Das Geschäft war belebt und kamen zu vollen, in einzelnen Fällen selbst zu besseren Preisen bedeutende Abschlüsse für den Versand zu Stande. Das Verkauft umfasste: 100 Fässer Caroliner, 5000 Ballen div. polirt. Ostindischer. Die am Schluß dieses von Akhab angebrachte Ladung aus 9423 Säcken Arracan Neccancia bestehend, war bereits früher auf Lieferung von einem Hause gekauft. Außerdem fanden noch 200 Säcke Arracan Neccancia schwimmend Nehmer. — Thee fester, aber ohne erheblichen Umsatz. — Färbewaren. Zu festen Preisen sind 41,330/m. B Campeche Blau, 170/m. B Gelbholz und in Auction 8 Saronen Indigo, verkauft. Pfeffer sehr fest und fanden kleine Parthien aus der zweiten Hand Käufer. Piment. Die direct angebrachten 641 Säcke sind noch nicht gelandet, von Macisnüssen sind die früher zugeführten 26 Fässer und Kisten begeben. Corinthen und Smyrnaer Rosinen ohne Handel. — Drogen. 50 Packen Vera Cruz Saffaparille und 33 Kisten Bayonner Katrizen sind begeben. — Harz gefragt und höher; in loco und auf Lieferung sind ca 2900 Fässer verkauft. Von den in dieser Woche zugeführten Parthien, war die braune Waare sämmtlich, und ein Theil Colophonium, vor Ankunft begeben. — Häute blieben sehr gefragt, weil es aber an Auswahl fehlte, war der Umsatz sehr beschränkt und bestand nur in: circa 1500 Stück Buenos Ayres Häute, 200 Stück schwarze Ostind. Büffel-Häute, und ca 700 Stück beschädigte Bahia in Auction. Der Vorrath besteht in: circa 13500 Stück Buenos Ayres, 3709 Stück Ostind. Häute. Angekommen aber noch nicht gelandet 600 Stück Bahia, desgl. 600 Stück Domingo und Jamaica. Hirschfelle gefragt, ohne Vorrath. Katzfelle ohne Umsatz. Vorrath ca. 3000 Stück. Robbenfelle: Der Vorrath von 3725 Stück aus den beiden Schiffen August und Pauline, Rest des diesjährigen Segens, wurde verkauft; der gesammte Import davon betrug in diesem Jahre 22,429 Stück, und sind nach Qualität von 54 g bis 1 3/4 36 g pr. Stück bezahlt worden. — Loh. Wenig Frage und Vorrath. — Heeringe. Da die Hauptverendungen größtentheils von eigenem Lager ausgeführt worden, beschränkte sich der Verkauf auf: 60 Tonnen aller Gattungen. Zugeführt 150 Tonnen Bremer. Theer. Zu etwas ermäßigteren Preisen gingen 50 Tonnen Stockholmer und div. aus den Markt. — Cedernholz, wildes. Aus Mangel an Vorrath ohne Umsatz. — Mahagoniholz von Cuba wurden 155 Blöcke ex Dahu und 86 Blöcke ex Charlotte zum Versand genommen. Die Auction über 327 Blöcke ex Anna von Manzanilla fand am 25. Sept. Statt. Unsere Zufuhren bestehen in 46 Pyramiden u. 109 Blöcke, pr. Mathilde von Porto Plata; 1090 Pyramiden und 297 Blöcke ex Dettmar von Gonaives, 50 Pyramiden ex Gessine von Porto Plata, und 22 Blöcke von Newyork. — Schildpatt. Davon wurden 3 Kst. westindischen prompt nach Ankunft verkauft. — Hörner 35/m. Rio Grande do Sul wurden sofort nach Ankunft genommen. — Porttasche. Fortwährend gefragt und sind 70 Fss. Peteröb. und 70 Fss. amerik. Porttasche verkauft. — Fettwaaren. Das Geschäft blieb belebt, und da die Vorräthe von fast sämmtlichen Thranforten auf kleine Qualitäten beschränkt sind, so mußten die Aufträge mit stets steigenden Preisen abgemacht werden. Von archangel. grönland. und Newfoundland. sowie Berger blanken Thran konnte fast nur aus zweiter Hand gekauft werden. Südseethran fast ganz aufgeräumt, doch wird eine Parthie erwartet. Von Leinöl wurde noch Mehreres auf Lieferung angeboten und gekauft; die für Rüböl geforderten Preise konnten noch nicht angelegt werden. Die Abschlüsse bestanden in 250 Ton. grönland., 120 Ton. newfoundl., 50 Ton. raff. Südsee-, 125 Ton. Berger blanken Thran, 120/m. B Lein- und 10/m. B raffinirtes Rüböl. — Getreide. Weizen in kleinen Parthien zu 10 bis 15 s höheren Preisen genommen, und sind die disponibelen Lager als völlig erschöpft zu betrachten. Neue Waare fehlt ebenfalls, und die besseren Sorten zur Einsaat sind begehrt. Roggen. Zu 7 1/2 bis 10 s höheren Preisen eröffnete in vergangener Woche das Geschäft, wozu mehrere Parthien abgeschlossen wurden. In den letzten Tagen war es stiller damit, ohne daß die wenigen Inhaber der sehr reducirten Lager zu billigerer Preisstellung geneigt hienen. Gerste in neuer Waare nicht zugeführt, Hafer beim Alten und preisfallend. Rappsamens fand zu vollen Preisen willige Nehmer.

Disconto 4 1/2 %.

Schiffsexpedition:

Nach San Francisco (via Valparaiso): Kar, Capt. Bruhn, im Laufe nächsten Monats.

Nach Port Adelaide (Süd-Australien): Livonia, Capt. B. A. Belling, am 15. Oct.
 " Lagunayra u. Porto Cabello: Henriette, Capt. W. Greve, Anf. Oct.
 " Aguadilla: Speculant, Capt. B. C. Hustedt, am 1. Octbr.
 " Havana: Amalia, Capt. J. E. Mundacu, sofort nach Ankunft.
 " " Anita, Capt. J. C. de Saharraga, Mitte Sept.
 " Kingston und Jamaica: Marie, Capt. Otten, am 7. Oct.
 " Salveston: Weser, Capt. C. Wespermann, am 1. Octbr.
 " " Antoinette, Capt. H. H. Wicke, am 11. Octbr.
 " " Texas, Capt. C. Lohmann, am 1. Novbr.
 " Charleston: Copernicus, Capt. H. Wieting, am 5. Decbr.
 " Neworleans: Umland, Capt. C. Lohusen, am 1. Octbr.
 " " Johanna, Capt. Hein, am 5. Decbr.
 " " Admiral, Capt. C. Wieting, am 1. Octbr.
 " Newyork: Westphalia, Capt. J. Mensing, am 1. Oct.
 " " Abby Blanchard, Capt. Rich. Harding, am 1. Octbr.
 " " Helene, Capt. Votemann, am 1. Octbr.
 " " Alfred, Capt. D. Pundt, am 1. Octbr.
 " " Columbia, Capt. Semke, am 1. Oct.
 " " Art Union, Capt. J. C. Stubbs, am 1. Octbr.
 " " Hermine, Capt. Raschen, am 15. Oct.
 " Baltimore: Minerva, Capt. C. Wieting, am 1. Oct.
 " " Patriot, Capt. G. A. Breithaupt, am 1. Octbr.
 " " Reptun, Capt. J. H. Forthmann, am 1. Oct.
 " Philadelphia: Mathilde, Capt. J. Kimm, am 1. Octbr.
 " " Elisabeth, Capt. G. E. Sammy, am 1. Oct.

Vermischte Notizen.

— Ein Hamburger Blatt behauptet, in der neuen Auflage von Hübners statistischer Tafel sei der Handel Hamburgs nur mit 147 Millionen Mark Bco Einfuhr und 137 Millionen Mark Bco. Ausfuhr angegeben, was natürlich falsch sein würde. In der Tafel sind aber nicht Bankomark, sondern preuß. Thaler angegeben, und ist den betreffenden Zahlen kein anderer Vorwurf zu machen, als daß sie von einer früheren Auflage stammend geblieben, die von 1849 zu sein scheinen, während für Bremen bereits die Zahlen von 1851 verzeichnet sind und von beiden Orten die Angaben jetzt schon von 1853 gemacht werden könnten. Wir vernehmen jedoch, daß auf den neuen Abzügen derselben Auflage die Abänderung bereits stattgefunden wird.

— Die Zölle in England mußten seither wie anderwärts in baarem Gelde oder in Banknoten entrichtet werden. Vom 10. d. M. an werden bei dem Zollhause zu London auch Cheques auf Bankiers in Zahlung angenommen, und man erwartet, daß dieselbe Maßregel auch auf andere Zollämter und später vielleicht auf andere Steuerarten ausgedehnt werde. Die Bedeutung des ersten Schrittes erhellt, wenn man bedenkt, daß die Einnahme des Londoner Zollamtes sich jährlich auf 13 Mill. £ beläuft. Es wird durch die Vereinfachung des Zahlwesens nicht nur Zeit und Mühe erspart, der Verkehr kann sich auch mit weniger Circulationsmitteln behelfen. Die Einrichtung ist ein neues Verdienst des jetzigen Schatzsecretärs James Wilson, des bekannten Herausgebers des „Economist“.

— Einnahme der Leipzig-Dresdener Eisenbahn-Compagnie. 2. Quarta April, Mai, Juni 1854:

a. Aus dem Local-Verkehr.	
Für Personen.....	92,302 8
" Fracht, Brutto-Einnahme.....	114,280 26
" Desgl. von der königl. Post.....	3,717 2
" Satzfracht.....	8,527 23
b) aus dem directen Verkehr	
mit andern Bahnen.....	141,556 9
Die Magdeburger Bahnstrecke (noch nicht berechnet) angenommen zu.....	18,000 —
	378,384 8
Hierzu die Einnahme im 1. Quartal:	257,972 24
Summe:	636,357 2
vorbehältlich späterer Feststellung.	
Die Einnahmen des 1. und 2. Quartals im Jahre 1853 betragen	569,350 3
Mithin Mehreinnahme in der 1. Hälfte des Jahres 1854 gegen die 1. Hälfte des Jahres 1853.....	57,006 29

Herausgegeben unter Verantwortlichkeit von G. Schünemann's Verlags-Handlung.

Hierbei eine Beilage.